

R e g l e m e n t

über die

Bürgerlichen Nutzungen

der

Gemischten Gemeinde Treiten

vom 15. Dez. 1990

R e g l e m e n t

über die

Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgergutes

der

Gemischten Gemeinde Treiten

A. Allgemeines

Art. 1

Die Burgerschaft Treiten ist Eigentümerin der in den jeweiligen Jahresrechnungen ausgewiesenen Parzellen, Land und Wald. Sie bilden zusammen das Bürgergut. Ueber Bürgergut verfügen und neue nutzungsberechtigte Bürger und Bürgerinnen aufnehmen, kann einzig die Burgerversammlung.

B. Verwendung des Ertrages

Art. 2

Der Ertrag des Bürgergutes dient:

- a) zur Deckung der Verwaltungskosten ,
- b) zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
- c) zur Schuldentilgung oder Bildung von Reserven.
- d) zur Deckung anderer budgetierter Ausgaben
- e) zur Ausrichtung von Barnutzen an die berechtigten Bürger und Bürgerinnen.

C. Bewirtschaftung des Waldes

Art. 3

Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt nach den Vorschriften des Waldreglementes der Gemischten Gemeinde Treiten.

B. Bewirtschaftung des Kulturlandes

Art. 4

- 4.1 Das Kulturland wird verpachtet und nach den Vorschriften dieses Reglementes zugeteilt.
Bei der Neueinteilung des Pachtlandes wird auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse zwischen Bürger- und Gemeinde-land keine Rücksicht genommen.
Der Bezug der Pachtzinse erfolgt durch die Bürgerkasse.
- 4.2 Das Bürgerland wird zum ortsüblichen Pachtzins an Selbstbewirtschafter verpachtet. Kleinpflanzler sind angemessen zu berücksichtigen. Unterpacht ist nicht gestattet.
- 4.3 Der Anspruch auf Pachtland wird vom Gemeinderat festgelegt. Zukünftig freiwerdendes Bürgerland wird zur Neubewerbung ausgeschrieben.
Um eine erneute langsame Zersplitterung des Pachtlandes zu verhindern, kann der Gemeinderat periodisch die Pachtsituation überprüfen und falls notwendig, einzelne Neueinteilungen vornehmen.
Für eine gesamte Neueinteilung wäre nach Antragstellung des Gemeinderates ein Beschluss der Bürgerschaft und der Gemischten Gemeinde Treiben nötig.
- 4.4 Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) anwendbar.

E. Pachtbeginn

Art. 5

Das Pachtverhältniss beginnt am 11. November.

F. Unterhalt der Wege

Art. 6

Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Unterhaltsreglementes einzuhalten.

Die Wege sind sauber zu halten und nötigenfalls abzuräumen.

G. Ausrichtung von Barnutzen an die Bürger

Art. 7

Abspruch auf den Barnutzen haben Bürger und Bürgerinnen, unabhängig vom Zivilstand, welche in der Gemeinde Treiten gesetzlichen Wohnsitz haben und zugleich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde Treiten wohnen, und zwar in dem Jahr in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen.

Die Auszahlung des Bürgernutzens erfolgt im Dezember des gleichen Jahres.

H. Barnutzen

Art. 8

Ueber die Höhe des Barnutzens entscheidet die Bürgerversammlung auf Antrag des Gemeinderates, je nach der Finanzlage der Bürgerschaft.

I. Aufnahme in die burgerlichen Nutzungen

Art. 9

Die Aufnahme in die burgerliche Nutzungsberechtigung geschieht in der Regel auf 31. Dezember mit schriftlicher Anmeldung an den Gemeinderat, der prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

K. Handhabung und Vollzug

Art. 10

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er kann die nötigen Ausführungsbestimmungen hierzu (unter anderem Pachtgedinge) erlassen.

L. Revision

Art. 11

Vorliegendes Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

M. Inkraftsetzung

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindegemeinschaft des Kantons Bern, rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Bestimmungen über das Bürgerland, namentlich das Reglement vom 25. Juli 1975 aufgehoben.

N. Strafbestimmungen

Art. 13

Wiederhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 1.-- bis Fr. 200.-- bestraft.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren vom 6. Januar 1919. Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen anderer Erlasse.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Treiten am 15. Dezember 1990.

Treiten, den 15. Dezember 1990

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

W. Herzog

Der Gemeindegemeinschaftsschreiber:

F. Schumacher

Depositions - Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschaftsschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 24. November 1990 bis 5. Januar 1991 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindegemeinschaftsversammlung vom 15. Dezember 1990, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindegemeinschaftsversammlung keine eingelangt.

Treiten, den 24. Januar 1991

Der Gemeindegemeinschaftsschreiber:

F. Schumacher



Von der Gemeindedirektion
mit/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 31. JAN. 1991

Der Gemeindedirektor:

NACHTRAG 1

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BÜRGERLICHEN NUTZUNGEN DER GEMISCHTEN GEMEINDE TREITEN VOM 15. DEZEMBER 1990

Auf Antrag der Burgerversammlung sind im Reglement über die bürgerlichen Nutzungen der Gemischten Gemeinde Treiten folgende Aenderungen vorzunehmen:

G. Ausrichtung von Barnutzen an die Bürger

Art. 7

Anspruch auf den Barnutzen haben Bürger und Bürgerinnen, unabhängig vom Zivilstand, welche in der Gemeinde Treiten gesetzlichen Wohnsitz haben und zugleich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde Treiten wohnen, und zwar in dem Jahr in welchem sie das **18. Altersjahr** erreichen.

Die Auszahlung des Bürgernutzens erfolgt im Dezember des gleichen Jahres.

Mit dem Inkrafttreten des Nachtrages I wird der Art. 7 im Reglement über die bürgerlichen Nutzungen der Gemischten Gemeinde Treiten vom 15. Dezember 1990 ersetzt.

Inkrafttreten Die Reglementsänderung ist nach deren Genehmigung durch die Burgerversammlung und die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung durch den Gemeinderat in Kraft zu setzen.

Der vorstehende Nachtrag I wurde an der Burgerversammlung vom 29. November 1996 einstimmig genehmigt.

Treiten, 1. Dezember 1996

Namens des Burgerrates

Der Präsident

Die Burgersekretärin:

R. Schumacher

R. Schwab

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Burgersekretärin bescheinigt, dass der Nachtrag I zum Organisationsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Burgerversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 6. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen.

Treiten, 23. Dezember 1996
Verfügung vom 20. FEB. 1998
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Ch. C.

Die Burgersekretärin

R. Schwab